

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Bern, 21. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BKW Energie AG (BKW) dankt für die Möglichkeit, sich zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung äussern zu dürfen und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Als Energiedienstleisterin und Verteilnetzbetreiberin mit über 425'000 Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ist die BKW grundsätzlich stark von Änderungen der StromVV betroffen. Die geplanten Anpassungen schaffen potentiell erhebliche neue Anforderungen an Messgeräte, Systeme und Prozesse.

Die derzeitigen Regelungen zur Einführung intelligenter Messsysteme sind erst in 2018 in Kraft getreten. Sie verfügen bereits über eine umfassende Regelung zur Kundenschnittstelle. Noch bevor die intelligenten Messsysteme, die den Anforderungen der StromVV genügen, installiert werden konnten, werden die Anforderungen mitten in der Umsetzungsphase bereits erneut geändert. Zwar begrüssen wir grundsätzlich die Absicht einer verbesserten Zugänglichkeit und Nutzbarmachung der Smart-Meter-Daten. Allerdings führen diese Änderungen in der StromVV voraussichtlich zu erheblichen Mehraufwänden im Bereich des Messwesens (Anpassung Prozesse und Systeme). Zudem entstehen neue Rechtsunsicherheiten.

Die Einführung neuer Bestimmungen für intelligente Messsysteme sollte daher unbedingt anhand von wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen. Allfällige Anpassungen des bestehenden Rechts sollten erst nach einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung mit Erfahrungswerten aus der Praxis (ggf. auch aus dem Ausland) erfolgen. Auch in der EU wird im Zusammenhang mit der Einführung von intelligenten Messsystemen eine solche Analyse verlangt (EU Richtlinie 2019/944, Anhang II). Bei den vorliegenden vorgeschlagenen Anpassungen liegt keine derartige Analyse vor.

Bedeutende Rechtsunsicherheiten bestehen daneben in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit. Die beabsichtigten Änderungen in der StromVV vermögen diesbezügliche Anforderungen nicht zu erfüllen bzw. lassen diese unbeantwortet. Die unklaren Bestimmungen führen einerseits zu grossen Unsicherheiten und Interpretationsspielräumen bei der Operationalisierung und zum anderen zu Risiken im Bereich Datenschutz/-sicherheit sowie zu

allfälligen Haftungsrisiken. So ist anhand der geplanten Formulierungen der StromVV und im Erläuternden Bericht nicht klar, ob mit dem Schlüsselbegriff "jederzeit" der permanente Messdaten-Zugriff (inkl. Export) zum Zeitpunkt deren Entstehung, oder ebenfalls explizit ein Zugriff auf die gespeicherten historischen Messdaten gemeint ist. Letzteres wäre ein gänzlich neuer Use Case, der zum aktuellen Zeitpunkt technisch von keinem uns bekannten und zur Verfügung stehenden Messgerät unterstützt würde (Stichwort "bidirektionale Schnittstelle"). Erschwerend käme hinzu, dass insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein muss, dass bei einem Kundenwechsel (z.B. Umzug) an einer Messstelle der historische Datenzugriff unterbunden würde - auch das wäre ein völlig neuer Use Case, der jedoch nicht nur auf Ebene des Messgeräts, sondern auch in der gesamten Systemkette integriert werden müsste.

Entgegen der Auffassung des UVEK im Erläuternden Bericht ist eine Nachrüstung intelligenter Messsysteme sehr wohl mit grossen zeitlichen und finanziellen Aufwänden verbunden. Eine Nachrüstung wäre zeit- und kostenintensiv, erst recht, wenn neben den internen Prozessen und Systemen ebenfalls die bereits ausgerollten Messgeräte vor Ort angepasst oder gar ausgetauscht werden müssten. Die geplante Umsetzungsfrist bis 1. April 2021 ist unseres Erachtens nicht realistisch. Die BKW möchte ausserdem darauf hinweisen, dass aufgrund von Verzögerungen bei den Zertifizierungsprozessen heute immer noch keine StromVV-konformen intelligente Messsysteme auf dem Markt verfügbar sind. Die Absicht mitten in der Einführungsphase intelligenter Messsysteme Anforderungen für neue Use Case zu erlassen, ohne dass es dafür technische Lösungen gibt, verschärft das Problem zusätzlich und führt zwangsläufig zu höheren Aufwänden und zu einer Verlangsamung bei der Einführung intelligenter Messsysteme.

Wie oben dargestellt, bestehen im vorliegenden Revisionsentwurf vielfältige Unsicherheiten und Unklarheiten. Die BKW lehnt daher die vorgeschlagenen Änderungen im Art. 8a StromVV ab. Einer allfälligen Anpassung des Artikels sollte unbedingt eine fundierte wirtschaftliche Beurteilung vorausgehen. Würde die Kosten-Nutzen-Analyse für neue Funktionalitäten positiv ausfallen, sollten damit verbundene Bestimmungen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit möglichst kohärent formuliert werden, so dass keine Rechtsunsicherheiten auch im Hinblick auf Haftungsfragen entstehen. Für die neuen Anforderungen sollte zudem auch die Verfügbarkeit technischer Lösungen berücksichtigt werden. Und schliesslich sollte den Verteilnetzbetreibern ausreichend Zeit eingeräumt werden, allfällige neue Bestimmungen umzusetzen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management



Dr. Urs Meister
Leiter Markets & Regulation